





Rechtsanwältin
Diana Wiemann-Große

-  Fachanwältin für Familienrecht
-  Fachanwältin für Erbrecht



Darf das Betreuungsgericht die Ausschlagung einer größeren Erbschaft verweigern?

THEMA

Urteil des LG Neuruppin vom 25.06.2017, Az.: 5 T 21/17

Ein Betreuer kann grundsätzlich eine Erbschaft, die der Betreute erhält, ausschlagen. Dies muss jedoch durch das zuständige Betreuungsgericht genehmigt werden. In dem vom Landgericht Neuruppin entschiedenen Fall hatte die erste Instanz die Genehmigung zunächst versagt. Begründet wurde dies damit, dass sich die Erbschaft auf einen Betrag in Höhe von ca. 60.000 € belief und mit Annahme der Erbschaft zumindest zeitlich befristet Sozialleistungen hätten ausgesetzt werden können.

Das Landgericht Neuruppin hob diese Entscheidung jedoch auf. Die Genehmigung der Ausschlagung durch das Betreuungsgericht musste erteilt werden. Eine Sittenwidrigkeit ist hierin nicht zu sehen, da dem Erben die Erbfreiheit zusteht, erbrechtliche Zuwendungen abzulehnen, selbst wenn damit Sozialleistungen bestehen bleiben.

RELEVANZ

Diese Entscheidung knüpft an die Rechtsprechung zum sogenannten „Behindertentestament“ an. Hier wurde höchstrichterlich vom Bundesgerichtshof entschieden, dass der Erblasser die Gestaltung seines Vermögensüberganges im Falle seines Todes so vornehmen kann, dass ein behindertes Kind, welches Sozialleistungen bezieht, Vorteile aus seinem Nachlassvermögen durch spezielle rechtliche Anordnungen erhält, ohne dass der Sozialträger auf den Nachlass zugreifen kann.

Das Landgericht Neuruppin hatte sich nunmehr spiegelbildlich mit der Frage zu beschäftigen, ob das Betreuungsgericht die Genehmigung für die Ausschlagung einer Erbschaft erteilen muss, wenn der Betreute mit Annahme der Erbschaft zumindest teilweise nicht mehr auf Sozialleistungen angewiesen wäre. Die Genehmigung für die Ausschlagung durch das Betreuungsgericht muss erteilt werden.

FAZIT

Die Entscheidung des Landgerichts Neuruppin verbessert die Ausgangssituation von Betreuern, welche Erbschaften des Betreuten ausschlagen möchten, um das Erbe bei den weiteren im Testament genannten Erben, d. h. meist in der Familie, zu belassen.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass der sozialrechtliche Nachranggrundsatz nicht zur Sittenwidrigkeit der Ausschlagung der Erbschaft führt. Damit kann das Betreuungsgericht die Genehmigung nicht verweigern und der Verzicht auf Einkünfte bzw. Vermögen des Bedürftigen nicht sozialrechtlich sanktioniert werden.

Dennoch muss im Einzelfall immer eine Abwägung unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen und Rechtsfragen erfolgen.

Weitere Fachthemen- Veröffentlichungen:

- | | | |
|--|---|---|
|  GMBH |  MEDIZIN |  VERMIETUNG |
|  ERBEN |  INTERNET |  ARBEITGEBER |
|  UNFALL |  BUSSGELD |  ABMAHNUNG |
|  PATIENT |  SCHEIDUNG |  UNTERNEHMEN |

Maxstraße 8
01067 Dresden
Telefon 0351 / 48181-0 Fax -22
kanzlei@rechtsanwaelte-
poeppinghaus.de

Pöppinghaus  Schneider  Haas

RECHTSANWÄLTE
PartGmbH